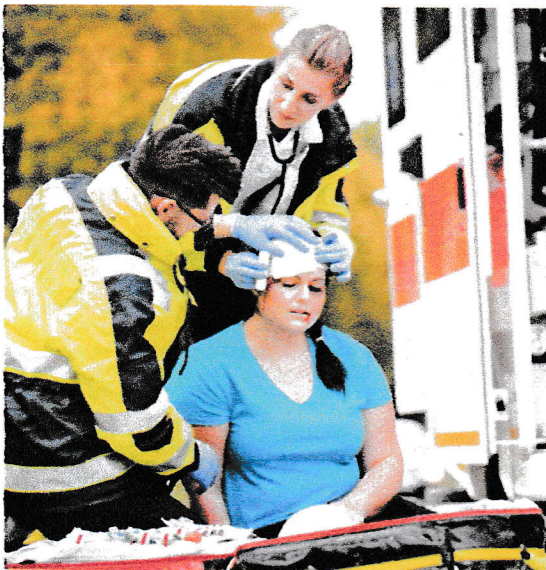


## → Umsatzsteuer

### Notärztlicher Bereitschaftsdienst umsatzsteuerfrei

Leistungen eines Arztes im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes, die dazu dienen, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort geeignete Maßnahmen einzuleiten und damit einen größtmöglichen Erfolg einer (späteren) Behandlung sicherstellen zu können, sind umsatzsteuerfrei.

Im Urteilsfall hatte der klagende Arzt für einen Veranstalter (Sport- und ähnliche Veranstaltungen) Leistungen im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes erbracht.



Zu seinen Aufgaben gehörte es, den Veranstaltungsbereich im Vorfeld auf potenzielle Gesundheitsgefahren zu kontrollieren, um etwaige Gesundheitsgefährdungen aufzuzeigen. Desweiteren hatte er während der Veranstaltungen kontinuierliche Rundgänge durchzuführen, um früh-

zeitig Gefahren und gesundheitliche Probleme zu erkennen. Bei Bedarf sollte er ärztliche Untersuchungen und Behandlungen durchführen.

Bei diesem Sachverhalt sah der Bundesfinanzhof die Leistungen als umsatzsteuerfrei an. Der Umsatzsteuerbefreiung stand auch nicht entgegen, dass die Leistungen nicht gegenüber Patienten oder Krankenkassen erbracht werden.

**Urteil des Bundesfinanzhofs vom 02. August 2018, Aktenzeichen VR 37/17.**